

Sicherungseinbehalt & Umsatzsteuer

Wie du die Umsatzsteuer auf Einbehalte nicht jahrelang vorfinanzierst



Fünf Prozent der Schlussrechnung bleiben oft fünf Jahre beim Auftraggeber. Bei Soll-Besteuerung ist die Umsatzsteuer darauf aber längst abgeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen lässt sich das korrigieren.

BEISPIEL · SCHLUSSRECHNUNG 200.000 € NETTO, 5 % EINBEHALT

11.900 € Einbehalt

226.100 € gezahlt

SCHLUSSRECHNUNG 238.000 € BRUTTO

darin 1.900 € Umsatzsteuer, bei Soll-Besteuerung schon abgeführt

IN FÜNF SCHRITTEN

Umsatzsteuer-Liquidität zurückholen

- 1 Einbehalte erfassen** ☐

Für jeden Vertrag Höhe, Art (Gewährleistung oder Vertragserfüllung), Laufzeit und Rückgabetermin notieren. Ohne diese Liste lässt sich nichts korrigieren und nichts zurückfordern.
- 2 Soll-Besteuerung erkennen** § 13 UStG ☐

Die Umsatzsteuer entsteht mit der Leistung, nicht mit der Zahlung, also auch auf den Einbehalt. Bei § 13b-Rechnungen stellt sich die Frage nicht, dort schuldet der Kunde die Steuer.
- 3 Umsatzsteuer berichtigen** § 17 UStG ☐

Ist der Einbehalt für zwei bis fünf Jahre nicht realisierbar, kann die Umsatzsteuer darauf schon im Voranmeldungszeitraum der Leistung berichtigt werden (BFH, V R 31/12). Zahlt der Auftraggeber später aus, wird sie zu diesem Zeitpunkt wieder fällig.

ERST DIE BÜRGSCHAFTSFRAGE KLÄREN

Konntest du den Einbehalt durch eine Bankbürgschaft ablösen, liegt keine Uneinbringlichkeit vor, und die Berichtigung scheidet aus. Deshalb je Vertrag festhalten, ob eine Bürgschaft möglich war.
- 4 IST-Besteuerung als Alternative prüfen** § 20 UStG ☐

Bis 800.000 € Vorjahresumsatz auf Antrag möglich. Die Umsatzsteuer auf Einbehalte entsteht dann erst bei Auszahlung. Ab 2028 ziehen deine Kunden die Vorsteuer dann erst bei Zahlung.
- 5 Dokumentation für das Finanzamt** ☐

Vertrag mit Einbehaltsklausel, Abnahmeprotokoll, Schlussrechnung, Bürgschaftsanfragen samt Antworten und eine Liste der Rückgabetermine. Dein Kunde muss seine Vorsteuer nach der Berichtigung anpassen.

DARAUF ACHTEN WIR IM FRÜHWARN-PRINZIP

Einbehalte führen wir je Vertrag mit Rückgabetermin im Fristen-Wächter, damit Auszahlung und Umsatzsteuer nicht in Vergessenheit geraten.

Mehr zu unserer Spezialberatung für Bau & Handwerk: [kunze-kirchhoff.de](https://www.kunze-kirchhoff.de)